

KÖLNER FLÜCHTLINGSRAT E.V.

Kölner Flüchtlingsrat e.V. – Herwarthstr. 7 – 50672 Köln

An die Mitglieder, Freundinnen und Freunde des Kölner Flüchtlingsrates, beratende Gäste und weitere Interessentinnen und Interessenten

Kölner Flüchtlingsrat e.V.

Die Geschäftsstelle:

Herwarthstr. 7
50672 Köln

Tel: 0221 279 171-0

Fax: 0221 279 171-20

home: www.koelner-fluechtlingsrat.de

Claus-Ulrich Pröiß, Geschäftsführer

Fon: 0221 279 171-15

Mobil: 0171 7992647

Email: proelss@koelner-fluechtlingsrat.de

Christina Dück, Assistenz Geschäftsführung

Fon: 0221 279 171-10

Mobile: 0160 99305880

Email: dueck@koelner-fluechtlingsrat.de

Köln, den 10.07.2018

Kommentar

**STOPPT DAS STERBEN IM MITTELMEER:
Demonstration am Freitag, 13.07.2018, 18:00 Uhr, Bahnhofsvorplatz**

Es reicht!

Alleine von 2015 bis 2017 wurden im Mittelmeer 11.909 Tote dokumentiert. Im ersten Halbjahr 2018 wurden nach Angaben der Internationalen Organisation für Migration bereits 1.405 Leichen geborgen. Die Dunkelziffer ist hoch!

Aber auch die Sahara wird mehr und mehr zum Massenfriedhof. Ein Grund ist, dass die Europäische Union durch entsprechende Abkommen mit afrikanischen Staaten die wichtigsten Fluchtrouten durch den Kontinent schließt. Die Menschen sterben in der Sahara, weil es auf den Umwegen, die die Flüchtlinge dann in Kauf nehmen müssen, an Wasserstellen mangelt und die Nahrungsvorräte oftmals nur gering sind.

Ein anderer Grund ist, dass bestimmte afrikanische Staaten Flüchtlinge in der Sahara aussetzen. So berichtete jüngst die Nachrichtenagentur AP, dass Algerien in den letzten 14 Monaten über 13.000 Schutzsuchende dort ausgesetzt haben soll – ohne Wasser und ohne Essen. Mobiltelefone und Geld sollen ihnen zuvor abgenommen worden sein. Wie viele Menschen es dennoch geschafft haben, zu überleben, ist unbekannt.

Algerien.

Eines der Staaten, die die Bundesregierung zum „sicheren Herkunftsstaat“ machen will.

Libyen.

Da traut sich gegenwärtig selbst die Bundesregierung nicht, auch diesen „Staat“ als „sicher“ zu deklarieren. Vielleicht weil es kein „Staat“ ist? Weil es zerfallen ist und Milizen, Warlords und Kriminelle das Sagen haben? Trotzdem setzt man bei der Schließung der Mittelmeerrouten auf „die libysche Küstenwache“ und nimmt damit bewusst noch mehr Tote, furchtbare Internierungslager, extralegale Hinrichtungen, gefolterte Flüchtlinge und brutale Menschenhändler in Kauf.

KFR e.V. – gesetzlich vertreten durch den Vorstand:

**Wolfgang Schild, Rechtsanwalt,
Prof. Dr. Markus Ottersbach**

Der Verein ist laut Bescheinigung des Finanzamtes Köln-Altstadt vom 25.07.2014 als gemeinnützig anerkannt. Spenden und Beiträge sind steuerlich absetzbar.

**Spendenkonto
des Kölner Flüchtlingsrates e.V.:**

Sparkasse KölnBonn

BLZ: 370 501 98

Konto-Nr. 22 10 20 40

IBAN: DE28 3705 0198 0022 1020 40

BIC: COLSDE33XXX

Die europäische Flüchtlingspolitik, die 1999 auf dem EU-Gipfel von Tampere beschlossen wurde, ist gescheitert. Mehr noch: Die europäische Flüchtlingspolitik von heute – soweit man von einer gemeinsamen Politik überhaupt sprechen kann – trägt die Hauptverantwortung für das Massensterben!

Es reicht!

Deutschland spielt mittlerweile eine zentrale Rolle bei der Abschottung Europas, beim Ausbau von Frontex zu einer Grenzpolizei, bei der Schließung der Fluchtwege nach Europa und bei der Unterstützung sog. Transitstaaten, Flüchtlinge abzuwehren.

Heute wurde der „Masterplan Migration“ des BMI veröffentlicht. Dieser Plan ist pures Gift. Bar jeglicher Humanität. „AfD“ und Rechtsextremisten frohlocken.

Der Rechtsruck in Deutschland ist offensichtlich. Wer wirklich noch meint, man könne mit rigider Asyl- und Ausländerpolitik AfD-Wähler anlocken, wird sich belehren lassen müssen: Sie werden das Original wählen, nicht die Kopie! Das war schon immer so und entsprechend sind gegenwärtig auch die Umfragen.

Es reicht!

Wer Rechtsextremismus bekämpfen will, muss Menschenrechte und Flüchtlingsschutz stärken. So einfach, so wahr!

Und die EU?

Mit antirepublikanismen, rechtsgerichteten und nicht mehr den Menschenrechten verpflichteten Regierungen ist eine Europäische Union als „Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts“, eine Union, die internationale Vereinbarungen und europarechtliche Vorgaben zum Flüchtlingsschutz einhält und ausbaut, eine Union, die den Friedensnobelpreis von 2012 auch verdient, nicht zu machen.

Aber halt stopp und nach Vorne schauen: Geschichte wird gemacht und wir sind Teil dieser Geschichte. Prozesse verlaufen selten geradlinig und können auch ihre Richtungen wieder ändern. Ändern wir sie!

Ihr
Claus-Ulrich Prölß

Flüchtlingspolitische Nachrichten

Juli 2018

1. Internes

1.1 Bildungsprojekt Flucht & Asyl

Der Kölner Flüchtlingsrat e.V. bietet kostenlose Workshops und Projektstage für Schulklassen zu den Themen Flucht, Asyl, Integration und Menschenrechte an.

Der Zeitumfang, die Methoden und genauen Inhalte und Themen können individuell mit den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Kölner Flüchtlingsrat e.V. vereinbart werden.

Wenn Interesse an einem Workshop oder einem Projekttag an Ihrer Schule besteht, freuen wir uns von Ihnen zu hören.

Kontakt: Daniel Wyszecki,
Email: wyszecki@koelner-fluechtlingsrat.de,
mobil: 0160 342 1551

1.2 Bericht aus Paris

Vom 05.-06. Mai 2018 führen eine Journalistin des WDR und drei Mitarbeitende des Kölner Flüchtlingsrates nach Paris, um dort, insbesondere afghanische, Flüchtlinge zu beraten. In Paris stieß noch ein französischer Rechtsanwalt hinzu.

Aufgrund von vorherigen Recherchen und Berichten der WDR Journalistin Isabel Schayani war bekannt, dass sich eine auffällig hohe Anzahl von afghanischen Flüchtlingen in Paris aufhält, die zuvor in Deutschland ein (negatives) Asylverfahren durchlaufen hat. In Paris leben diese Flüchtlinge dann in „illegalen Camps“ auf der Straße, in der Hoffnung auf die Chance ein weiteres Asylverfahren in Frankreich durchlaufen zu können.

Am ersten Maiwochenende besuchten wir zwei dieser Camps, mit dem Ziel, mit Bewohner*innen dort in Kontakt zu kommen, um zu erfahren, warum sie nach Paris gekommen sind und ggf. rechtliche Hinweise auf Chancen

einer Weiterführung oder einer Wiederaufnahme des (Asyl-)Verfahrens bei einer Rückkehr nach Deutschland zu geben.

Der vorliegende Bericht soll einen Einblick in die Lebenssituation der Flüchtlinge geben und unsere Erfahrungen aus den geführten Gesprächen und Beratungen wiedergeben. Einen ersten Bericht haben wir bereits auch am 07.05.2018 auf unserer Facebook Seite veröffentlicht (vgl.: <https://www.facebook.com/koelnerfluechtlingsrat/>).

Situation in den Camps

Generell ist die Errichtung von „illegalen“ Zeltlagern in Paris kein neues Phänomen. Das hängt möglicherweise auch mit der Regelung des Asylsystems in Frankreich insgesamt zusammen. So gibt es bspw. in den fünf Erstaufnahmezentren in der Region Paris lediglich 750 Plätze, obwohl 40 Prozent aller Asylanträge in Frankreich in Paris gestellt werden. Zwangsweise entstehen so „illegale“ Zeltlager und Camps im Stadtgebiet. Allein seit 2015 wurden solche Camps 35 Mal geräumt und 28.000 Menschen aus den Lagern herausgebracht.¹

Die beiden von uns besuchten Camps lagen in nordöstlichen Stadtteilen. Insgesamt lebten in beiden Camps schätzungsweise 600 Personen. Wir hatten ausnahmslos Gespräche mit alleinstehenden jungen Männern aus Afghanistan, der Großteil war ca. zwischen 18 und 35 Jahre alt.

Wiederum ein Großteil der Flüchtlinge sprach sehr gut Deutsch, da sie sich zuvor während ihrer Asylverfahren teilweise für längere Zeit in Deutschland, der Schweiz oder in Österreich aufgehalten hatten.

Alle lebten in Zelten oder in selbst gebauten Hütten direkt am Canal Saint-Martin bzw. im zweiten besuchten Camp auf einem Grünstreifen und Straßenrand vor einem Studentenwohnheim. Toiletten oder Sanitärräume gab es nicht. Trinkwasser konnte beim Camp am Kanal von den Wasserhähnen der städtischen

¹ Zur grundsätzlichen Problematik der Migrant_innen-Zeltlager in Paris vgl. <http://www.dw.com/de/ende-f%C3%BCr-migranten-zeltlager-in-paris/a-43895915?maca=de-Facebook-sharing>, <https://www.zeit.de/gesellschaft/zeitgeschehen/2018-05/frankreich-polizei-raeumung-fluechtlingscamp-paris> (abgerufen am 30.05.2018).

Straßenreinigung, die direkt hinter dem Camp liegt, mitbenutzt werden. Es gab keine größeren Zelteinheiten für Essensausgabe und medizinische Behandlung. Wir haben gesehen wie verschiedene Organisationen und möglicherweise ehrenamtliche Menschen aus einem Auto heraus Essensspenden bzw. eine warme Suppe an die Bewohner_innen des Camps verteilten.

Trotzdem wurde uns berichtet, dass die Bewohner_innen Hunger haben und nicht ausreichend mit Lebensmitteln versorgt werden.

Fallkonstellationen

Fast alle Flüchtlinge beklagten, dass ihre Asylverfahren und Klagen sehr lange gedauert hätten, um dann nach langer Wartezeit doch nur abgelehnt zu werden, obwohl durchaus asylrelevante Verfolgungsgründe vorgetragen wurden. Die Zeit in Deutschland wurde als verschwendet und verloren bezeichnet. Aufgrund der langen Dauer der Asylverfahren haben viele Flüchtlinge bereits beachtliche Integrationsleistungen vorzuweisen gehabt, da sie parallel zum Asylverfahren bereits Sprachkurse besucht, Praktika und Minijobs oder gar bereits eine Ausbildung begonnen hatten.

Auffallend war, dass die überwiegende Anzahl der jungen Männer zuvor in Bayern gelebt hatte und nach negativem Asylbescheid nach Frankreich weiterflogen. Doch wir trafen auch Männer aus Sachsen, Sachsen-Anhalt und Baden-Württemberg an.

Insbesondere von Menschen, die zuvor in Bayern gelebt hatten, wurden uns große Ängste vor einer Abschiebung nach Afghanistan mitgeteilt. Es wurde allgemein deutlich, dass ein hoher Ausreisedruck durch die Behörden vermittelt wurde (dies bestätigte uns in einem Telefonat vom 06.05. auch ein Sprecher des Bayerischen Flüchtlingsrates). Einzelne Erzählungen berichteten davon, dass ihre Namen auf Abschiebelisten gestanden hätten, dass Polizei versucht hätte, sie in Deutschkursen aufzusuchen um sie mitzunehmen und davon, dass Zimmernachbarn durch die Polizei abgeholt worden seien.

Aber auch Rechtsanwält_innen hätten immer wieder geäußert, dass in Deutschland keine

aufenthaltsrechtliche Möglichkeit für sie bestehe. Und das, obwohl zum Teil bereits Ausbildungen begonnen worden waren. Unklar bleibt hier für uns, ob Rechtsanwält_innen tatsächlich zu wenig über aufenthaltsrechtliche Alternativen zum Asylverfahren, wie z.B. die Ausbildungsduldung, beraten oder ob die tatsächliche Praxis in Bayern außergewöhnlich restriktiv ist.

Auf Email- Nachfrage konnte uns ein ehemals beauftragter Rechtsanwalt eines Flüchtlings, der nun in Paris lebt, mitteilen:

„(...) Dennoch kann allgemein gesagt werden, dass bei vielen Schutzsuchenden, die noch während ihres Verfahrens mit Genehmigung der Ausländerbehörde ein Ausbildungsverhältnis begonnen haben, dann Probleme auftreten, wenn sie NICHT einen gültigen Nationalpass vorlegen. Hierzu habe ich Afghanen seit der Vereinbarung der deutschen Regierung mit der afghanischen Regierung vom Oktober 2016, die prinzipiell eine Abschiebung nach Afghanistan mit deutschem Laissez-Passer ermöglicht, empfohlen, wenn sie eine Ausbildung begonnen haben.“

Nach Auskunft des Bayerischen Flüchtlingsrates ist es in Bayern grundsätzlich unmöglich eine Ausbildungsduldung zu erhalten, wenn das Asylverfahren vor Beginn der Ausbildung bereits negativ entschieden wurde. In anderen Bundesländern, wie zum Beispiel NRW, kann eine Ausbildungsduldung auch dann erteilt werden, wenn das Asylverfahren zuvor bereits negativ abgeschlossen wurde.

Fälle, die uns berichtet wurden, waren z.B.:

- Abgelehnter Asylantrag, Duldung, aber bereits seit 4 Monaten begonnene Berufsausbildung, 4 Jahre in Deutschland, ehrenamtliche Sprachmittlung für die Refugee Law Clinic in Augsburg => Angst vor Abschiebung
- Abgelehnter Asylantrag, Duldung, eigene Wohnung, Berufstätig und Ausbildungsangebot, 6 Jahren in Deutschland, deutsche Freundin, fließend Deutsch => trotzdem Angst vor unsicherer Perspektive in Deutschland
- Abgelehnter Asylantrag, Duldung, Einladung der Ausländerbehörde zur Si-

- cherheitsbefragung => Ausreise nach Frankreich aus Angst vor Abschiebung
- Abgelehnter Asylantrag, erfolgloses Klageverfahren, Duldung, ABH und RA hätten mitgeteilt, dass es keine Aufenthaltsperspektive in Deutschland gäbe => Weiterwanderung nach Frankreich
 - Erfolgsloses Asyl- und Klageverfahren in Österreich, 7 Jahre Aufenthalt in Österreich => Weiterflucht nach Frankreich

Wir haben Flüchtlinge angetroffen, die noch gültige Duldungen in den Händen hielten und trotzdem unter keinen Umständen nach Deutschland zurückkehren wollten.

In nahezu allen Gesprächen wurde die allseitige und umfassende Angst vor Abschiebung unter den Afghan_innen für uns überdeutlich. Sachliche Argumente und Zahlen² zu den tatsächlich stattgefundenen Abschiebungen aus Deutschland seit 2016 drangen gar nicht zu den Flüchtlingen durch oder wurden uns nicht geglaubt. Auch unsere Erklärungen hinsichtlich der geduldeten afghanischen Männer, die nicht per se von einer Abschiebung nach Afghanistan bedroht sind, sondern „nur“ wenn sie zu einer der folgenden Personengruppen gehören: Straftäter, Gefährder, „hartnäckige Integrationsverweigerer“, konnte keine Verminderung der Angst bewirken. Wer in die Kategorie „hartnäckige Identitätsverweigerer“ eingeordnet wird, liegt derzeit im Ermessen der Behörde. Insbesondere Bayern scheint hier sehr restriktiv in der Umsetzung zu sein. Siehe hierzu auch Pro Asyl:

<https://www.proasyl.de/hintergrund/hinweise-fuer-afghanische-fluechtlinge-und-ihre-beraterinnen/>, Zugriff am 04.06.2018.

Dublin-Problematik

Zusammenfassend lässt sich sagen, dass alle Flüchtlinge, mit denen wir gesprochen haben, sich von der Weiterflucht nach Frankreich eine Chance für ein weiteres Asylverfahren erhoffen. Es besteht die Idee, dass man quasi „auf null“ gesetzt werden könne, um nochmal ganz von vorne zu starten, anstatt durch den weiteren Asylantrag die Zuständigkeitsregelung

durch die Dublin-III Verordnung auszulösen. Flüchtlinge erzählten uns von der hohen Anerkennungsquote von Afghan_innen in Frankreich und erwarteten daher bessere Chancen für ihr eigenes Anliegen, wenn Frankreich erneut ihre Asylgründe prüfe. Zudem sind ihnen Einzelfälle bekannt, bei denen dieses Vorgehen erfolgreich war. Hier konnten die Infos des französischen Rechtsanwaltes zur Praxis und Anwendung der Dublin-III Verordnung auch in Frankreich, keine andere Einschätzung der Flüchtlinge bewirken.

Schlussfolgerung

Die Mängel von Dublin werden überdeutlich:

- manche Flüchtlinge haben einen Dublin-Treffer, andere nicht. Dies erweckt die (falsche!?) Hoffnung auf die Möglichkeit einer neuen Chance.
- Eine ganze Generation wird in der EU aufgrund von Zuständigkeitsregeln über Jahre hinweg hin- und hergeschoben, faktisch ohne Rechtsschutz oder Zugang zu einem fairen Verfahren.
- Viele Personen waren bereits sehr gut integriert (Ausbildungsplatz, sehr gute Deutsch-Kenntnisse, Partnerinnen, eigene Wohnung). Die Weiterreise in einen anderen EU-Staat führt zu totaler Desintegration.

Unterschiede in der Entscheidungspraxis innerhalb der EU:

- Anerkennungszahlen sind unterschiedlich zwischen den einzelnen EU-Staaten, es macht also einen Unterschied, wo der Asylantrag geprüft wird! Flüchtlinge selbst können aber keinen Einfluss darauf nehmen, denn der Einreiseweg/Fluchtrouten entscheiden über Chancen der Anerkennung.

Ausbildungsduldung:

- Die Bundesländer haben eine sehr unterschiedliche Praxis bei der Erteilung von Ausbildungsduldungen. Während es z.B. in Nordrhein-Westfalen auch nach einem negativ abgeschlossenen Asylverfahren noch möglich ist eine Ausbil-

² Pro Asyl hat Hinweise für afghanische Flüchtlinge und ihre Berater_innen herausgegeben, die wir für unsere Beratungen in Paris verwendet haben, <https://www.proasyl.de/hintergrund/hinweise-fuer-afghanische-fluechtlinge-und-ihre-beraterinnen/> (abgerufen am 03.05.2018).

dungsduldung zu erhalten, ist dies in Bayern ausgeschlossen. Somit müssen Ausbildungen in Bayern abgebrochen werden oder Plätze können gar nicht erst besetzt werden. Damit ist das Ziel der Bundesregierung, Ausbildungsplätze zu füllen, auf Landesebene quasi ausgehebelt.

-Sollte es in Zukunft sog. AnKERzentren geben, gibt es insbesondere in Bayern dann keine Möglichkeit mehr neben dem Asylverfahren ein Aufenthaltsrecht zu erlangen. Integration wird so unmöglich!

2. Flüchtlingspolitik Köln und NRW

2.1 NRW-Erlass zur Ausbildungsduldung

„Anspruch auf Duldung zum Zweck der Ausbildung nach § 60a Abs. 2 Satz 4 ff. AufenthG und auf anschließende Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 18a Abs. 1a und 1b AufenthG (3+2-Regelung)

Erlasse des ehemaligen Ministeriums für Inneres und Kommunales NRW vom 21.12.2016, Az.: 122-39.06.13-2-16-230, und 19.06.2017, Az.: 122-39.10.00-2-17-095

Anlagen: -1 -

Die Landesregierung in Nordrhein-Westfalen hat sich mit dem Koalitionsvertrag darauf verständigt, einen umfassenden Bürokratieabbau bei Beschäftigung und Ausbildung von Flüchtlingen auf Landesebene umzusetzen und ebenfalls vom Bund einzufordern und eine einheitliche Landespraxis hinsichtlich der 3+2-Regelung sicherzustellen. Mit diesem Erlass soll diese einheitliche Landespraxis gewährleistet werden. Der Landesregierung ist es ein Anliegen, dass die 3+2-Regelung wirksam angewendet wird, auch weil Wirtschaft und Handwerk darauf angewiesen sind, das Potential der Flüchtlinge auszuschöpfen. Damit bei der konkreten Anwendung der 3+2-Regelung die Interessenlage der Arbeitgeber ausreichend berücksichtigt werden kann, bitte ich die Ausländerbehörden, bei der Prüfung von Einzelfällen nach Möglichkeit auch den Kontakt mit den Arbeitgebern zu suchen und diesen

jedenfalls als Ansprechpartner zur Verfügung zu stehen.

Mit Erlassen des Ministeriums für Inneres und Kommunales NRW vom 21.12.2016 und vom 19.06.2017 wurden die Teile I bis III, Teil IV eingeschränkt sowie Teil V bis VIII der Allgemeinen Anwendungshinweise des Bundesministeriums des Innern vom 30.05.2017 zur Duldungserteilung nach §60a AufenthG für verbindlich erklärt. Nach Art. 83 GG führen die Länder die Bundesgesetze als eigene Angelegenheiten aus. Nach Art. 84 Abs. 2 GG kann die Bundesregierung in diesem Fall mit Zustimmung des Bundesrats allgemeine Verwaltungsvorschriften erlassen. Das Bundesministerium des Innern kann somit nur mit Zustimmung des Bundesrats verbindliche Verwaltungsvorschriften zum Aufenthaltsgesetz erlassen. Die vorliegenden Anwendungshinweise vom 30.05.2017 sind ohne Zustimmung des Bundesrats ergangen. Sie werden daher nur verbindlich, soweit die Länder sie übernehmen und für verbindlich erklären.

Dieser Erlass ersetzt die o.g. Erlasse vom 21.12.2016 und vom 19.06.2017 und erklärt alle Teile der Anwendungshinweise des BMI mit den kenntlich gemachten NRW-spezifischen Ergänzungen für verbindlich anwendbar.

Im Auftrag
(Schnieder)“

Erlass:

<https://koelner-fluechtlingsrat.de/userfiles/pdfs/2018-05-17Ausbildungsduldung.pdf>, Zugriff am 11.06.2018

Anlage:

https://koelner-fluechtlingsrat.de/userfiles/pdfs/2018-05-17Ausbildungsduldung_Anlage.pdf, Zugriff am 11.06.2018

2.2 Antwort der Landesregierung auf die Kleine Anfrage 916 (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

„Vorbemerkung der Kleinen Anfrage

Das ‚Landesgewaltschutzkonzept für Flüchtlingseinrichtungen des Landes Nordrhein-Westfalen‘ soll sicherstellen, dass Geflüchtete in den Landeseinrichtungen keiner (weiteren) Gewalt ausgesetzt sind. Frauen und LSBTI*-Personen sind besonders schutzbedürftig, da sie häufig bereits in den Herkunftsländern und/oder auf der Flucht Gewalt und Diskrimi-

nierung aufgrund sexueller und/oder geschlechtlicher Identität erfahren haben. Aufgrund ihrer Erfahrungen und Traumatisierungen fühlen sich viele Frauen und LSBTI*-Personen in den Einrichtungen sexuell bedrängt; teilweise werden sie tatsächlich bedrängt. In der Antwort (Drucksache 17/1461) auf unsere Kleine Anfrage Nr. 546 wurde auf die Qualifizierung der Mitarbeitenden in den Landeseinrichtungen eingegangen. Wichtig ist aber auch, dass es besondere Ansprechpersonen gibt. Der Minister für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration hat die Kleine Anfrage 916 mit Schreiben vom 30. April 2018 namens der Landesregierung im Einvernehmen mit der Ministerin für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung beantwortet.

Vorbemerkung der Landesregierung

Das Landesgewaltschutzkonzept für die Flüchtlingseinrichtungen des Landes Nordrhein-

Westfalen (LGSK NRW) wird seit einem Jahr in allen Aufnahmeeinrichtungen konsequent und sukzessiv umgesetzt.

Die Umsetzung des LGSK bedarf jedoch einer passgenauen Weiterentwicklung unter Berücksichtigung der jeweiligen Gegebenheiten vor Ort und kann nicht eins zu eins auf jede Landeseinrichtung übertragen werden. Es ist daher flexibel ausgerichtet und ermöglicht eine bedarfsorientierte Umsetzung vor Ort, die einem ständigen Prozess der Qualitätsentwicklung und -überprüfung unterliegt. Vor diesem Hintergrund wird die vollständige Umsetzung des

LGSK noch einige Zeit in Anspruch nehmen.

Das LGSK ist seit 2017 fester Vertragsbestandteil im Rahmen der Vergabeverfahren für die Betreuungs- und Sicherheitsdienstleistungen in den Zentralen Unterbringungseinrichtungen und Erstaufnahmeeinrichtungen. Auch in den Landesaufnahmeeinrichtungen, die bereits vor dem Inkrafttreten des LGSK im Jahr 2016 im Rahmen der ersten Vergabestaffel ausgeschrieben worden sind, ist das LGSK von den Betreuungs- und Sicherheitsdienstleistern

aufgrund einer Vorgriffsklausel in den damaligen Vertragsunterlagen verbindlich anzuwenden und damit im Nachhinein Vertragsbestandteil geworden.

1. In welchen Landeseinrichtungen, sowohl in den zentralen auch in den Erstaufnahmeeinrichtungen, gibt es besondere Ansprechpersonen für die besonderen Belange von Frauen und LSBTI* Personen (bitte für jede Landeseinrichtung gesondert darstellen)?

2. Die Ansprechpersonen müssen kontaktiert werden können, ohne dass durch den Kontakt ein Outing erfolgt. Wie werden diese Ansprechpersonen für die Bewohnerinnen und Bewohner sicht- und ansprechbar gemacht, so dass sie gezielt angesprochen werden können (S. 25 des LGSK NRW)?

Die Frage 1 und 2 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

In den Landeseinrichtungen sind bereits überwiegend spezielle Ansprechpersonen für die Belange von Frauen und LSBTI*-Personen vorhanden. Diese Ansprechpersonen sind speziell geschult worden. Auch in den Einrichtungen, in denen besondere Ansprechpersonen noch nicht explizit benannt wurden, finden (überwiegend regelmäßig) Fortbildungen und Supervisionen zur Sensibilisierung für die Themen ‚LSBTI*‘ und ‚Besondere Belange von Frauen und Mädchen‘ statt.

In allen Landeseinrichtungen hat jede Bewohnerin und jeder Bewohner immer die Möglichkeit, sich an eine diensthabende Sozialbetreuerin oder an einen diensthabenden Sozialbetreuer oder die Betreuungsdienstleitung bzw. Einrichtungsleitung zu wenden, um ein Einzelgespräch zu führen, im Rahmen dessen auch über den Bereich LSBTI* oder die besonderen Belange von Frauen gesprochen werden kann. Speziell ausgebildete bzw. geschulte Ansprechpersonen für LSBTI*-Personen sind in vielen Landeseinrichtungen bereits jetzt durch einen Regenbogenbutton an der Dienstkleidung erkennbar, damit sie insbesondere von LSBTI*-Geflüchteten angesprochen werden können. In anderen Einrichtungen werden die Ansprechpersonen auf einem großen Plakat, auf Aushängen oder Mitarbeiterplänen aufgeführt bzw. visuell dargestellt. Bei der Ankunft in den Landeseinrichtungen oder im Rahmen von Einführungsveranstaltungen werden Neuankömmlinge hierüber informiert. Auch können seitens der Sozialbetreuerinnen und Sozialbetreuer oder der Sanitätsstation Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter des Sozialen Dienstes als diskrete Ansprechpersonen in besonderen per-

sönlichen Belangen benannt werden. Auf diese Weise wird in den meisten Einrichtungen bereits jetzt sichergestellt, dass die Ansprechpersonen für die hilfesuchenden Bewohnerinnen und Bewohner unkompliziert erkennbar sind und angesprochen werden können. Auch in den Einrichtungen, die aktuell noch nicht über besondere Ansprechpersonen verfügen, können entsprechende vertrauliche Gespräche z.B. über persönliche Ansprachen insbesondere durch die Sozialbetreuerinnen und -betreuer diskret in nicht einsehbaren Räumen der Sanitätsstation, der Betreuungsleitung oder im Frauencafé erfolgen. Durch den allgemeinen Charakter dieser Ansprachen ist es für unbeteiligte Dritte nicht ohne weiteres möglich, auf den Anlass des Gesprächs zu schließen. Ebenfalls kann der Kontakt ohne Outing und auf neutralem Boden bei den Verwaltungsmitarbeiterinnen und -mitarbeitern des Betreuungsverbandes und der Bezirksregierung erfolgen. Zum aktuellen Umsetzungsstand wird auf die Anlage verwiesen.

3. Mit welchen spezialisierten Beratungseinrichtungen und Psychosozialen Zentren kooperieren die Landeseinrichtungen in Bezug auf den Schutz vor Gewalt (bitte für jede Landeseinrichtung gesondert darstellen)?

Viele Landeseinrichtungen bauen ihre Zusammenarbeit mit Beratungseinrichtungen aktuell

aus und kooperieren abhängig von den örtlichen Strukturen mit vielfältigen und unterschiedlichen Partnern und Beratungseinrichtungen vor Ort. Hierzu gehören insbesondere Jugendämter, Psychosoziale Zentren (PSZ), Frauenberatungsstellen sowie Familien- und Schwangerschaftsberatungsstellen, Opferenschutzstellen der Polizei, der Kinderschutzbund, spezialisierte Beratungsstellen für Opfer von Menschenhandel, der Weiße Ring oder die AIDS-Hilfe. Im Einzelnen sind die Beratungsstellen und Kooperationspartner der beigefügten Anlage zu entnehmen.

4. Wie werden die Zielgruppen über die Möglichkeiten des Gewaltschutzes und hinsichtlich ihrer Rechte informiert (bitte für jede Landeseinrichtung gesondert darstellen)?

Grundsätzlich informieren alle Landeseinrichtungen ihre Bewohnerinnen und Bewohner bei der Neuaufnahme im Rahmen der Vorstellung der Hausordnung über die Nicht-Akzeptanz von Gewalt in der Einrichtung und weisen auf die unmittelbare Meldung von Straftaten an die Polizei hin. Gleichzeitig wird über die Möglichkeiten des Gewaltschutzes, entsprechende präventive Maßnahmen verbunden mit den Rechten der Bewohnerinnen und Bewohner informiert und die Ansprechpartnerinnen und -partner in der Einrichtung bekanntgegeben. Zudem wird beispielsweise auf Frauenberatungsstellen, das Beschwerdemanagement und die Verfahrensberatung hingewiesen.

Die weitere Information erfolgt auf unterschiedlichen Wegen, zum Beispiel durch entsprechende Aushänge (u.a. zum Hilfetelefon ‚Gewalt gegen Frauen‘), Broschüren, Informationsblätter oder in speziellen Informationsveranstaltungen sowie über persönliche Ansprachen – jeweils in verschiedenen Landessprachen. Ebenfalls wird grundsätzlich in allen Einrichtungen auf die mehrsprachige App ‚RefuShe‘ des Landes Nordrhein-Westfalen aufmerksam gemacht, die geflüchteten Frauen Informationen über ihre grundlegenden Rechte wie Gleichberechtigung und Gewaltfreiheit sowie über Hilfeeinrichtungen und Notfallnummern bereitstellt. In einigen Einrichtungen werden Frauen in den Sanitäreinrichtungen zusätzlich durch ein illustriertes ‚Empowerment-Booklet‘ über ihre Rechte aufgeklärt, so dass sie dies ohne Kenntnisnahme durch männlichen Bewohner tun können. Details sind der beigefügten Tabelle zu entnehmen.

5. Ist die für das erste Quartal 2018 angekündigte Anpassung der Checklisten der mobilen Kontrollteams erfolgt?

Die Einarbeitungen der Leitlinien des Landesgewaltschutzkonzepts in die Checklisten der Mobilien Qualitätskontrollen ist in Vorbereitung.“

<https://www.landtag.nrw.de/Dokumentenservice/portal/WWW/dokumentenarchiv/Dokument/MMD17-2502.pdf>, Zugriff am 11.06.2018

2.3 Erlass zur Steuerung des Asylsystems in NRW

„Steuerung des Asylsystems in Nordrhein-Westfalen ab 2018

Erlass zur Steuerung des Asylsystems
vom 29.03.2017,
Az: 123-39.19.03-16-004

Die hohe Zahl der aufgenommenen Flüchtlinge in Nordrhein-Westfalen stellt für die Kommunen und die kommunalen Ausländerbehörden weiterhin eine große Herausforderung dar.

Ziel der Landesregierung ist es, die Kommunen zu entlasten, damit sie sich vor allem auf die Integration der Personen, die ein Bleiberecht haben, konzentrieren können. Daher soll im Rahmen des Landesaufnahmesystems dafür Sorge getragen werden, dass jene Personen, die nach Prüfung in einem rechtsstaatlichen Verfahren nicht schutzberechtigt sind, möglichst konsequent bereits aus den Landeseinrichtungen in ihre Heimatländer zurückgeführt werden. Zur Umsetzung dieser Zielvorstellungen wurde von der Landesregierung ein Stufenplan zur Anpassung des Asylsystems erarbeitet.

Der vorliegende Erlass setzt die erste Stufe des Stufenplans für die zukünftige Steuerung des Asylsystems zur Umsetzung der Ziele aus dem Koalitionsvertrag um.

Auf der Stufe 2 sind erst noch rechtliche oder organisatorische Vorbereitungsmaßnahmen erforderlich, wie z.B. die Schaffung einer Landesregelung gem. § 47 Absatz 1b AsylG. Die Umsetzungsschritte auf der Stufe 3 bestehen in dem Aufbau von notwendigen Strukturen im Landesbereich, damit bisher von den Kommunen wahrgenommene Aufgaben übergeleitet werden können, und werden von daher perspektivisch und schrittweise realisiert.

[...]

Den gesamten Erlass mit den Vorgaben zu den Punkten

1. Einführung des beschleunigten Asylverfahrens (§ 30 a AsylG)
2. Umgang mit Asylsuchenden aus Georgien
3. Umgang mit Personen im Dublin-Verfahren
4. Personen mit ungeklärter Bleibeperspektive
5. Personen mit abgelehnten BAMF-Bescheiden
6. Aufenthaltszeiten Familien

7. Vulnerable Personen
8. Sonderfälle
9. Ausblick
10. Berichtspflicht

finden Sie hier:

https://koelner-fluechtlingsrat.de/userfiles/pdfs/2018-06-14Asylsystem_NRW.pdf (Zugriff am 06.07.2018)

3. Überregionale Entwicklungen

3.1 Aktuelle Zahlen zu Asyl

Laut den jüngsten Zahlen des BAMF haben von **Januar bis Mai 2018** insgesamt 78.026 Personen in Deutschland Asyl beantragt. Gegenüber dem Vergleichszeitraum im Vorjahr (95.134 Personen) bedeutet dies einen Rückgang um 18,0%. In demselben Zeitraum hat das BAMF über die Anträge von 110.483 Personen entschieden, 262.154 weniger (-70,4%) als im Vergleichszeitraum des Vorjahres.

17.571 Personen (15,9%) wurde die Rechtsstellung eines Flüchtlings nach dem Abkommen über die Rechtsstellung der Flüchtlinge vom 28. August 1951 (Genfer Flüchtlingskonvention) zuerkannt. Darunter waren 1.506 Personen (1,4%), die als Asylberechtigte nach Art. 16a des Grundgesetzes anerkannt wurden. 12.508 Personen (11,3%) erhielten nach § 4 des Asylgesetzes subsidiären Schutz im Sinne der Richtlinie 2011/95/EU. Zudem hat das BAMF bei 5.672 Personen (5,1%) Abschiebungsverbote nach § 60 Absatz 5 oder Absatz 7 Satz 1 des Aufenthaltsgesetzes festgestellt.

Seit Jahresbeginn wurden die Asylanträge von 39.992 Personen (36,2%) abgelehnt. Anderweitig erledigt (z.B. durch Entscheidungen im Dublin-Verfahren oder Verfahrenseinstellungen wegen Rücknahme des Asylantrages) wurden die Anträge von 34.740 Personen (31,4%).

http://www.bamf.de/SharedDocs/Anlagen/DE/Downloads/Infothek/Statistik/Asyl/aktuelle-zahlen-zu-asyl-mai-2018.pdf?__blob=publicationFile, Zugriff am 04.07.2018

3.2 Staatliche Verhinderung der Seenotrettung

Keine Seenotrettung mehr durch Hilfsorganisationen – Zahl der ertrunkenen Flüchtlinge im Mittelmeer steigt wieder dramatisch an.

Die europäischen Hardliner greifen durch: Es befindet sich kein Schiff der privaten Seenotretter mehr im zentralen Mittelmeer. Viele Schiffe sind festgesetzt oder werden am Auslaufen gehindert. Am 5. Juli meldet die Organisation Jugend Rettet e.V. bei facebook, dass nun auch das Flugzeug Moonbird von Sea-Watch auf dem Boden gehalten werde. Somit fehle das letzte Rettungsmittel, das auf der Zentralen Mittelmeerroute das Suchgebiet abfliegen und die Situation dokumentieren könne.

Zur gleichen Zeit steigt die Zahl der ertrunkenen Flüchtlinge wieder an. Allein im Juni ertranken 629 Menschen.

Der Kölner Flüchtlingsrat ruft zur Demonstration gegen das Sterben im Mittelmeer am 13. Juli 2018 um 18 Uhr auf dem Bahnhofsvorplatz, Köln auf:

<https://www.facebook.com/events/859415887584249/>

Die Mission Lifeline bittet um Spenden. Die Organisation möchte ein Schiff chartern, um weiterhin Menschenleben retten zu können. Spenden können Sie hier:

<https://mission-lifeline.de/de/spenden>

3.3 Kommentar von Isabel Schayani (WDR)

„Familiennachzug und Abschiebung, BAMF-Affäre und Kriminalität: Beim Thema ‚Flüchtlinge‘ geht es immer weniger um die Menschen, meint Isabel Schayani. Die Debatte muss sachlicher werden, sonst wird sie unmenschlich.“

„Wenn man allein schon das Wort hört, verdrehen mehr und mehr Menschen ihre Augen. Das Thema ‚Flüchtlinge‘ spaltet und polarisiert. Man kann damit hervorragend Politik, zum Beispiel im bayrischen Wahlkampf, und vor allem Stimmung machen.“

Man kann sich über das Versagen einer ohnehin verpennten und völlig überforderten Behörde empören. Die Temperatur steigt, der Innenminister schwitzt, elf Buchstaben machen es möglich: Flüchtlinge.

Momentan höre ich als Subtext in dieser bundesdeutschen Flüchtlingsdiskussion: ‚Wann gehen die eigentlich endlich alle wieder?‘ Die CSU denkt das auch gerne laut. Die AfD ja sowieso.

Aber jetzt kommt die andere Seite: Je aufgeregter die Debatte, je mehr Subtext, desto weniger geht es um die Menschen.

Zwei Beispiele: Erstens müssen wir lernen, dass unter den Flüchtlingen auch Kriminelle sind. Wir wundern uns. Dabei wissen wir natürlich, dass es die in jeder Gesellschaft gibt. Aber schon rücken die beiden Begriffe dicht aneinander: Flüchtlinge und Kriminalität. Aus Einzelfällen werden Sippenprobleme und die machen Angst - vor den Flüchtlingen.

Zweites Beispiel: Gestern hat die Bundeskanzlerin, eher en passant, in ihrer papiertrockenen Gebrauchsliteratur etwas Bemerkenswertes gesagt. Natürlich werde man weiterhin nach Afghanistan abschieben. Dann kam der feine Nachsatz: Und zwar ohne Einschränkungen. Ab jetzt also nicht mehr nur Straftäter, junge Männer, sondern auch Frauen, Kinder, Familien? Ich traue keiner befristeten Waffenruhe mit den Taliban. Haben wir die Menschen im Blick?

Wissen Sie, die, um die es geht, spüren, dass das Wort ‚Flüchtling‘ keine menschliche Temperatur mehr ausstrahlt. Sie wollen am liebsten gar nicht mehr so heißen. Wer will schon ein Problem sein. Neulich sagte ein syrischer Kollege zu mir: ‚Isabel, wie lange ist man eigentlich in Deutschland ein Flüchtling? Ich möchte keiner mehr sein.‘

Die Debatte muss sachlicher werden, sonst wird sie menschenfeindlich.“

<https://www.tagesschau.de/kommentar/innenministerkonferenz-115.html>, Zugriff am 11.06.2018

3.4 Angriff der EU auf das Asylrecht

„Die Mitgliedsstaaten der EU verabschieden sich damit von erkämpften Errungenschaften, die im Vertrag über die Europäische Union formuliert wurden: ‚Die Werte, auf die sich die Union gründet, sind die Achtung der Menschenwürde, Freiheit, Demokratie, Gleichheit, Rechtsstaatlichkeit und die Wahrung der Menschenrechte‘.

Gleichzeitig wird die uneingeschränkte Gültigkeit der Genfer Flüchtlingskonvention verletzt, denn die Würde und das Recht geflohener Menschen werden nicht mehr effektiv geschützt.

So sehen die Blaupausen aus:

1. Es wird nicht mehr nach Fluchtgründen gefragt

Stattdessen wird festgestellt, ob Asylsuchende durch einen angeblichen ‚Sicheren Drittstaat‘ gekommen sind, wohin man sie zurückschicken kann. Flüchtlinge werden einem vorgeschalteten ‚Zulässigkeitsverfahren‘ unterworfen, in dem einzig und allein geklärt wird, ob ihr Asylantrag zugelassen wird. Falls nicht, kann die Zurückweisung in den Drittstaat erfolgen. Mit dieser Konstruktion wird Artikel 33 der Genfer Flüchtlingskonvention (GFK) in Frage gestellt, der das Verbot formuliert, Flüchtlinge in Gebiete zurückzuweisen, in denen ihr Leben oder ihre Freiheit bedroht ist.

2. Schutzsuchende werden in Lagern isoliert

Ob ‚Hotspot‘ an der Außengrenze oder ‚AnKER‘ (Ankunfts-, Entscheidungs- und Rückführungszentrum) in Deutschland, Flüchtlingen wird ihre persönliche Freiheit genommen. Der Zweck dieser Lager ist überall gleich: Ankommende Flüchtlinge sollen festgehalten werden, um unmittelbar Zugriff auf sie zu haben.

Jahrelange Erfahrungen mit Lagern an den EU-Außengrenzen zeigen, dass diese Unterbringungspraxis menschenunwürdig, traumatisierend und entrechtend ist.

3. Wirksamer Rechtsschutz wird verweigert

In Haft- und Massenlagern gibt es für Flüchtlinge keinen Zugang zu einem fairen Asylverfahren, anwaltlicher Beratung und effektivem Rechtsschutz. Mit den neuen europäischen

Verordnungen würden Schutzsuchende zu Objekten, über die bürokratisch entschieden wird. Die gerechte Würdigung des Einzelfalls bleibt auf der Strecke. Zu einem fairen Asylverfahren zählt zudem, dass die betroffenen Menschen das Recht wahrnehmen können, gegen eine negative Entscheidung einen wirksamen Rechtsbehelf bei Gericht einzulegen.

4. Es droht die Zurückschiebung in Drittstaaten

Solche sogenannten ‚Sicheren Drittstaaten‘ müssen nicht sicher sein. Politisch umstritten ist zurzeit, ob bereits ‚sichere Teilgebiete‘ genügen würden, um Flüchtlinge dorthin zurückzuschicken. Es ist für die Einstufung nicht nötig, dass die Genfer Flüchtlingskonvention in den betreffenden Staaten Gültigkeit besitzt, und Schutzsuchende müssen nur durch diese Staaten in die EU eingereist sein, um direkt dorthin zurückgebracht zu werden.

Entscheidend ist, mit welchen Drittstaaten die EU entsprechende Deals abschließt. Dazu werden systematisch die Kriterien gesenkt, ab wann ein Drittstaat als sicher eingestuft wird: In der Türkei z. B. gilt die Genfer Flüchtlingskonvention nicht für Schutzsuchende aus Syrien, Afghanistan oder dem Irak, viele werden willkürlich inhaftiert und zurückgewiesen.

5. Deals mit Drittstaaten und Warlords bringen Flüchtlinge in Gefahr

Schutzsuchende Menschen außerhalb der eigenen Grenzen wirksam festsetzen, dies versucht die EU nicht nur durch den Türkei-Deal, sondern auch durch Deals mit Staaten, in denen regionale Warlords oder Diktatoren herrschen. Schwere Menschenrechtsverletzungen werden dabei bewusst in Kauf genommen und verschwiegen. Die Einheitsregierung Libyens ist bereits ein solcher Partner der EU zur Externalisierung Schutzsuchender.

Die von der EU finanzierte libysche Küstenwache fängt Flüchtlinge im Mittelmeer ab und schleppt sie zurück. In libyschen Gefängnissen kommt es laut UN-Berichten zu Folterungen, Vergewaltigungen und Morden.

Rettet das Recht auf Asyl in Europa!

Die EU-Mitgliedsstaaten müssen stattdessen ein gemeinsames europäisches Schutzsystem schaffen, in dem die Interessen der Schutzsuchenden, faire Asylverfahren, menschenwürdige Aufnahme und innereuropäische Solidarität gewährleistet sind!

Menschen, die an der Grenze eines EU-Staates Asyl beantragen, müssen Zugang zu einem fairen Asylverfahren in der Europäischen Union haben. Artikel 33, Absatz 1 der Genfer Flüchtlingskonvention besagt: ‚Keiner der vertragschließenden Staaten wird einen Flüchtling auf irgendeine Weise über die Grenzen von Gebieten ausweisen oder zurückweisen, in denen sein Leben oder seine Freiheit wegen seiner Rasse, Religion, Staatsangehörigkeit, seiner Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen seiner politischen Überzeugung bedroht sein würde.‘

Dieses Zurückweisungsverbot muss befolgt werden. Auch der Schutz vor Folter und unmenschlicher Behandlung nach Artikel 3 der Europäischen Menschenrechtskonvention gilt absolut.“

<https://www.proasyl.de/news/menschenrechte-verschwinden-wie-die-eu-das-recht-auf-asyl-untergraben-will/>, Zugriff am 15.06.2018

3.5 Berliner Erklärung zum Flüchtlingschutz

„Verfolgte Menschen brauchen Schutz – auch in Europa. Als Lehre aus den verheerenden Folgen der Naziherrschaft war dieser Satz lange Zeit bindend und unwiderruflich für die Staaten Europas. Nun wird er zunehmend in Frage gestellt.

Während des 2. Weltkrieges standen Millionen Flüchtlinge vor verschlossenen Grenzen. Die um Schutz ersuchten Staaten erkannten zwar ihren Schutzbedarf, wollten aber nicht für ihre Schutzgewährung zuständig sein. Dies war der Grund für die Verabschiedung der Genfer Flüchtlingskonvention im Jahr 1951. Bereits ein Jahr zuvor wurde die Europäische Menschenrechtskonvention verabschiedet, welche erstmals in Europa einen völkerrechtlich verbindlichen Grundrechtsschutz geschaffen hat und den Schutz vor Folter und unmenschlicher Behandlung garantiert. Diese Verträge bilden

aus guten Gründen die Grundlage des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems.

Die unterzeichnenden Organisationen sind in großer Sorge, dass die aktuelle deutsche wie europäische Asylpolitik nicht mehr primär dem Schutz der Flüchtlinge als vielmehr dem Schutz der Grenzen dient.

Dies geschieht in einer Zeit, in der die Zahl von Flüchtlingen weltweit zwar weiter zunimmt, die Zahlen in Europa und Deutschland aber deutlich sinken. In einer Zeit, in der die meisten Menschen aus Syrien, Afghanistan, dem Südsudan, Myanmar und Somalia fliehen – Konfliktgebiete, für die nach wie vor keine Lösung in Sicht ist.

Die unterzeichnenden Organisationen appellieren an die deutsche Bundesregierung, Verantwortung für den Flüchtlingsschutz in Deutschland und Europa zu übernehmen. Das bedeutet konkret:

1) Wir wenden uns gegen die Zurückweisung von schutzsuchenden Menschen an der europäischen Grenze.

Schutzsuchende müssen Zugang haben zu einem fairen und rechtsstaatlichen Verfahren in Europa. Wenn selbst wohlhabende Nationen ihre Grenzen für Flüchtlinge verschließen, werden andere Staaten diesem Beispiel folgen. Zu einem rechtsstaatlichen Verfahren gehört, dass Gerichte Behördenentscheidungen überprüfen und korrigieren können. Dies ist im Rahmen von Schnellverfahren an den Grenzen (hotspots) nicht gewährleistet.

2) Wir fordern eine solidarische Aufnahme von Schutzsuchenden in der EU statt nationaler Abschottung.

Innerhalb Europas legt die „Dublin III-Verordnung“ verbindlich fest, welcher Staat für die Durchführung des Asylverfahrens zuständig ist. Eine Zurückweisung an der Grenze ohne Feststellung des zuständigen Mitgliedsstaates ist daher rechtswidrig. Eine Reform des Dublin Systems ist dringend erforderlich. Statt nationaler Alleingänge an den Grenzen bedarf es einer solidarischen Aufnahme, bei der den Staaten an den südlichen Außengrenzen nicht

die alleinige Verantwortung für die Asylsuchenden zugeschoben wird und die Interessen der Schutzsuchenden berücksichtigt werden.

3) Wir wenden uns gegen die Vorschläge, Schutzsuchende in Staaten vor Europas Grenzen aus- bzw. zwischenzulagern.

Das individuelle Recht auf Asyl kann nicht durch die Aufnahme einiger weniger Ausgewählter ersetzt werden. Wir begrüßen die Einrichtung legaler Zugangswege und setzen uns für eine massive Aufstockung etwa des Resettlement-Programms des UNHCR ein. Die weltweite Gültigkeit des individuellen Flüchtlings-schutzes darf aber gleichzeitig nicht in Frage gestellt werden. Dies gilt insbesondere für die aktuell diskutierten Pläne, Schutzsuchende zur Durchführung ihres Asylverfahrens nach Nordafrika zurückzuschieben und nur einige wenige von ihnen im Wege des Resettlements aufzunehmen.

4) Wir fordern die Rettung von Menschen in Seenot im Mittelmeer und ihre Ausschiffung in den nächsten europäischen Hafen.

Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte hat bereits im Jahr 2012 geurteilt, dass niemand in einen Staat zurück geschoben werden dürfe, in dem ihm Folter oder unmenschliche Behandlung drohe. Darüber hinaus muss der Zugang zu einem fairen und rechtsstaatlichen Asylverfahren gewährleistet sein. Dies ist gegenwärtig in den nordafrikanischen Staaten nicht gewährleistet.

Die Europäische Union muss endlich wirksame Schritte einleiten, um Menschen aus Seenot zu retten. Zivile Seenotrettungsorganisationen dürfen nicht an ihrer Arbeit gehindert werden. Das Recht auf Leben gilt auch auf Hoher See.

Am Umgang mit Flüchtlingen zeigt sich, wie verlässlich das Versprechen Europas ist, die Menschenrechte einzuhalten. Wird die Verantwortung für den Schutz der in Europa ankommenden Menschen negiert, wird damit zugleich die universelle Geltung der Menschenrechte in Frage gestellt. Es liegt in unserem eigenen Interesse, unser demokratisches und menschenrechtlich begründetes Gemein-

wesen vor einer Erosion der Menschenrechte zu bewahren.

Berlin, 27.06.2018“

https://www.bumf.de/images/fluechtlingschutz_berliner_erklaerung.pdf, Zugriff am 29.06.2018

3.6 Vom Aufnahmeland zum Abschiebeland

Pressemitteilung von PRO ASYL zum jüngsten Beschluss der Großen Koalition im Zuge des sogenannten Asylstreits:

„PRO ASYL befürchtet, dass die Einigung der GroKo im sogenannten Asylstreit erst der Beginn einer lang andauernden emotional hochgeheizten Asyldebatte zwischen den EU-Staaten sein wird. Neben den Transitverfahren hat die GroKo eine weitreichende und umfassende Internierung der in anderen EU-Staaten registrierten Asylsuchenden beschlossen, deren Dimension und Ausmaß noch nicht absehbar ist.

Auch für die Regelungen, die das Inland betreffen, ist ein weiterer Verschärfungswettlauf zu befürchten, in dem als reine Verwaltungstechnik getarnt wird, was tiefe Eingriffe in das Recht bedeutet. Es ist keine Lappalie, wenn die sogenannte ‚Nichteinreisefiktion‘, die für den Flughafen-Transitbereich im Asylgesetz geregelt ist, ohne Gesetzgebungsverfahren auf das Inland übertragen werden soll und Einrichtungen der Bundespolizei in Grenznähe oder der Flughafen-Transit hierfür ohne Rechtsgrundlage erhalten sollen.

Ergänzt werden soll dieses Vorgehen durch die Ausweitung von Schleierfandung und nicht näher genannte ‚intelligente grenzpolizeiliche Handlungsansätze‘. Demnach werden auch im Inland aufgegriffene Flüchtlinge, die die Grenze längst überschritten haben, einem beschleunigten Verfahren in den AnKER-Einrichtungen unterzogen. De facto werden sich diese als Sackgassen mit geringen Chancen auf Rechtsschutz erweisen.

Das Interesse Deutschlands, die Zahl der Überstellungen in andere EU-Staaten im Rahmen des Dublin-Verfahrens drastisch zu erhöhen, spiegelt sich bereits in den Statistiken

der ersten Monate 2018. Zugleich werden die Probleme, die Asylsuchende in diesen Staaten haben, zu ihrem Recht zu kommen, ebenso ausgeblendet wie die Überforderung der Randstaaten mit Unterbringung und Versorgung, Durchführung eines fairen Verfahrens und anschließender Integration.

Der Anteil der sog. Dublin-Verfahren, in denen es um die Zuständigkeit eines EU-Mitgliedsstaates für das Asylverfahren geht, hat 2018 weiter zugenommen auf 38,1% bezogen auf die Gesamtzahl aller Asylverfahren (2017: 32,4%, 2016: 7,7%).

2018 hat es zum ersten Mal nach vielen Jahren der Aussetzung von Rücküberstellungen nach Griechenland Überstellungen gegeben, ein Land, was bislang weder die ordnungsgemäße Durchführung von Asylverfahren gewährleistet, noch die relativ große Zahl der in Griechenland Ankommenden adäquat versorgen kann.

Nach wie vor unterbinden Verwaltungsgerichte in vielen Fällen in Eilbeschlüssen Überstellungen, so jede vierte geplante Überstellung nach Italien, die im Eilverfahren angegriffen wird. Bei Überstellungen nach Bulgarien sind es mehr als zwei Drittel aller Entscheidungen, die die Überstellung stoppen.

Diese und weitere Statistiken finden sich in der Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Linken (Ulla Jelpke u.a.) zur ergänzenden Asylstatistik für das erste Quartal und bis Mai 2018 – Schwerpunktfragen zum Dublin-Verfahren ([BT-Drs. 19/3051](#)).

„Es wird zum Lotteriespiel, welcher Verfolgte in Deutschland noch zu einem Asylverfahren zugelassen wird, in dem die Fluchtgründe geprüft werden. Die reichste Industrienation will systematisch die Verantwortung für die Einhaltung der Menschenrechte von Flüchtlingen den ärmeren Grenzstaaten, insbesondere Griechenland aufdrücken, die ökonomisch von Deutschland abhängig sind. Flüchtlinge funken in ganz Europa SOS – aber es ist kein Land in Sicht, das sie schützen will. Die nationalen Egoisten dominieren und zerfressen die Wertebasis Europas, die Achtung der Menschenrechte“, sagte Günter Burkhardt, Geschäftsführer von PRO ASYL.

Es ist absehbar, dass Staaten wie Griechenland, das für die in Deutschland ankommenden Flüchtlinge der wichtigste Durchreisestaat ist, nicht in der Lage ist, die dort registrierten Asylsuchenden wieder aufzunehmen, ein faires Asylverfahren zu gewährleisten und die anerkannten Flüchtlinge zu integrieren. Es drohen menschenunwürdige Zustände großen Ausmaßes, die katastrophalen Zustände auf den griechischen Ägäis-Inseln werden erst der Anfang sein.

PRO ASYL wirft der GroKo vor, den Druck auf die Ersteinreisestaaten in unerträglicher Haltung zu erhöhen. „Deutschland wird vom Aufnahmeland zum Abschiebeland in EU-Grenzstaaten umgebaut. Die Gefahr wächst, dass dort ohne inhaltliche Prüfung der Schutzbedürftigkeit Flüchtlingen ein kurzer Prozess gemacht wird und Abschiebungen in großem Stil aus geschlossenen Lagern der Perspektivlosigkeit stattfinden“, sagte Günter Burkhardt. Es ist unfassbar, dass die GroKo sich nun erdreistet, Familienzusammenführungen aus Griechenland nach Deutschland als Unterstützung darzustellen. Wenn Familienangehörige auf der Flucht getrennt sind und sich Angehörige der Kernfamilie in Deutschland aufhalten, haben die in Griechenland verbliebenen einen Rechtsanspruch nach der Dublin-Verordnung auf Einreise nach Deutschland. Gegenwärtig warten mehr als 3.000 Menschen, oft Frauen und Kinder, auf die Einreise, die das BMI rechtswidrig seit letztem Jahr verzögert.

Im Beschluss der GroKo heißt es unter anderem: „Für diejenigen Asylsuchenden, die bereits in einem anderen EU-Mitgliedstaat registriert wurden und im Inland angetroffen werden, wird ein besonderes, beschleunigtes Verfahren in den AnKER-Einrichtungen eingeführt. Dies wird in Anlehnung an die im Asylgesetz bereits geregelten besonderen Aufnahmeeinrichtungen in einer eigenen Vorschrift normiert (BAMF-Verfahrensabschnitte innerhalb von je einer Woche, Residenzpflicht, keine Verteilung auf die Kommunen).“

Das beschleunigte Verfahren begründet keinen Selbsteintritt in die Asylsachprüfung, es ist auf die Zuständigkeitsprüfung nach der Dublin-Verordnung beschränkt. Durch einen verstärkten Einsatz von Schleierfahndungen und sonstige grenzpolizeiliche Handlungsansätze

kann die Zahl derer deutlich erhöht werden, die mit einem EUODAC-Eintrag grenznah erfasst und umgehend in die AnKER-Zentren gebracht werden.

Deutschland wird die EU-Mitgliedstaaten an den Außengrenzen der Europäischen Union bei der Bewältigung ihrer besonderen Herausforderungen unterstützen. Mit Spanien und Griechenland ist deshalb zum Beispiel vereinbart, die Fälle der Familienzusammenführungen schrittweise abzarbeiten und abzuschließen.‘ “

<https://www.proasyl.de/pressemitteilung/groko-beschluesse-weitreichender-als-oeffentlich-wahrgenommen/>, Zugriff am 06.07.2018

3.7 AnKER-Zentren

„Verschiedene Organisationen haben sich öffentlich gegen die geplanten sogenannten Ankunfts-, Entscheidungs- und Rückführungszentren ausgesprochen. Unter anderem kritisiert der Paritätische NRW in einer Pressemeldung vom 9.5.2018, dass Nordrhein-Westfalen Interesse für den Betrieb eines modellhaften AnKER-Zentrums signalisiert habe. Das Land müsse die Pläne des Bundesinnenministeriums ablehnen, denn es sei weder menschenrechtlich noch rechtsstaatlich zu vertreten, politisch verordnete soziale Ausgrenzung und gesellschaftliche Isolation zu betreiben. Menschen könnten bis zu 18 Monate ohne soziale Teilhabe in diesen Zentren verbringen. Der bereits jetzt schon mangelhafte Zugang zu Schulen und Beratungsmöglichkeiten würde mit der Einführung der AnKER-Zentren weiter eingeschränkt. NRW müsse sich frühzeitige Integration von Anfang an zum Grundsatz machen, statt mit AnKER-Zentren gegen das Gebot der menschenwürdigen Behandlung zu verstoßen.

Am 16.5.2018 kritisierten auch PRO ASYL und die Landesflüchtlingsräte das Konzept des Bundesinnenministers Seehofer. Sie befürchten eine Rückkehr zu Fehlern, die in den 80er und 90er Jahren begangen worden seien, als Gruppen wie Bürgerkriegsflüchtlinge aus dem Libanon durch schäbige Behandlung und Ausgrenzung zur ‚freiwilligen Ausreise‘ gedrängt worden seien. Das vorgesehene 48-Stunden-Schnellverfahren böte nicht die Zeit zur ver-

nünftigen Vorbereitung und Beratung für Asylsuchende. Besonders betroffen von diesem Lagerkonzept seien geflüchtete Kinder und Jugendliche, denen elementare Kinderrechte wie Bildung, Teilhabe und Schutz verwehrt würden. In einer Pressemitteilung vom 31.5.2018 der Landesflüchtlingsräte, des Bundesfachverbandes unbegleitete minderjährige Flüchtlinge, Jugendliche ohne Grenzen und PRO ASYL zum Weltkindertag 2018 betont Birgit Naujoks, Geschäftsführerin des Flüchtlingsrats NRW, dass Kindern, die häufig in ihrem Herkunftsland und auf der Flucht ausgrenzenden und traumatisierenden Erlebnissen ausgesetzt gewesen seien, ein ‚normales Alltagsleben‘ ermöglicht werden müsse, welches nur in Kommunen stattfinden könne. Minister Dr. Stamp müsse dem Kindeswohl höchste Priorität einräumen und sich schon allein deswegen gegen das Konzept von AnKER-Zentren wenden.“

Weiterführende Links:

<http://www.frnw.de/top/artikel/f/r/pm-zum-internationalen-weltkindertag-2018.html>

<https://www.proasyl.de/pressemitteilung/pro-asyl-und-fluechtlingsraete-kritisieren-konzept-der-anker-zentren-als-absage-an-willkommenskultur/>

http://www.frnw.de/fileadmin/frnw/media/downloads/In_eigener_Sache/Schnellinfo/Schnellinfo_05_-_2018.pdf, Zugriff am 29.06.2018

3.8 Bericht zu Afghanistan: Neubewertung der Lage erforderlich

„Die im Lagebericht des Auswärtigen Amtes (AA) vom 31. Mai vorgenommene Neubewertung des sogenannten ‚internen Schutzes‘ ist eine Annäherung an die Realität in Afghanistan. Mehr als ein Jahr hat PRO ASYL fundierte Kritik geübt, Fakten zusammengetragen und öffentlich einen sachgerechten Bericht gefordert. Nun muss eine Änderung der Entscheidungs- und Anerkennungspraxis eintreten. PRO ASYL fordert Neubewertung aller in den letzten beiden Jahren abgelehnten afghanischen Asylanträge.

Tausende Afghan*innen zu Unrecht abgelehnt

In den letzten beiden Jahren ist die Ablehnung afghanischer Asylsuchender rapide gestiegen – in der Regel begründet mit dem Hinweis, Verfolgte hätten an einem anderen Ort in Afghanistan Schutz finden können (Ausweichmöglichkeit). Im Jahre 2017 wurden die Anträge von 56.722 Afghan*innen abgelehnt, vom 1. Januar bis 30. April 2018 waren es 3.768.

Die Ablehnungsquote stieg von 22,3 Prozent im Jahre 2015 auf 39,4 Prozent im Jahre 2016 und auf 52,6 Prozent im Jahre 2017. Trotz vom Bundesamt festgestellter Verfolgung wurden Schutzsuchende zu Tausenden zu Unrecht abgelehnt, denn die Ausweichmöglichkeit innerhalb Afghanistans ist und war eine Fata Morgana und dem Willen zu ‚konsequenter Abschiebung‘ geschuldet. Der Lagebericht des AA macht das endlich deutlich und entzieht allen Hardlinern, die eine härtere Abschiebep Praxis in das Kriegs- und Krisenland fordern, die Legitimation.

Veralteter Bericht – viele Klagen

Gerichte werden überlastet, weil das BAMF basierend auf einer falschen Lagebeurteilung Zehntausende zu Unrecht abgelehnt hat. 71.342 aus 2017 stammende Gerichtsverfahren zu Afghanistan sind anhängig (Bundestagsdrucksache 19 /1371, S. 38). UNHCR, PRO ASYL und andere Menschenrechtsorganisationen haben seit Erscheinen des, im Oktober 2016 veröffentlichten und bis jetzt gültigen, Lageberichts fundierte Kritik geübt. Schon damals war er veraltet und entsprach nicht der Realität in Afghanistan.

Hunderttausende in Afghanistan auf der Flucht

Sowohl die ablehnenden Asylbescheide als auch die Abschiebungsentscheidungen sind aufgrund dieser Neubewertung der Lage haltlos. Bislang wurde pauschal behauptet, junge afghanische Männer könnten zurückkehren und in Großstädten am Rande des Existenzminimums leben. Obwohl verfolgt, wurden sie im Asylverfahren abgelehnt, die Abschiebung angedroht. Das AA spricht nun davon, dass die Absorptionsfähigkeit der genutzten Ausweichmöglichkeiten vor allem im Umfeld größerer Städte durch die hohe Zahl der Binnenvertriebenen und Rückkehrer aus dem Iran

und Pakistan bereits stark in Anspruch genommen sei. Ausweichmöglichkeiten hingen vom Grad der sozialen Verwurzelung, der Ethnie, der finanziellen Lage ab.

Ausweichmöglichkeiten existieren nicht

Für eine Vielzahl der nach Deutschland geflohenen Afghanen gibt es deshalb nun auch regierungsamtlich festgestellt keine Ausweichmöglichkeit – weder in Kabul, dem Zielort der Abschiebungen, noch mangels sicherer Reisewege in der Herkunftsregion oder anderswo in Afghanistan. Die sogenannten ‚inländischen Ausweichmöglichkeiten‘ gibt es für die Betroffenen in der Realität schlichtweg nicht und sie wären auch nicht erreichbar. Inlandsflüge existieren zwar, sind aber für Abgeschobenen nicht bezahlbar, die Überlandstraßen von den Taliban kontrolliert – was nun auch das AA eindeutig feststellt.

Rückkehr für über Iran Geflüchtete kaum möglich

Erfreulich ist auch die realitätsnähere Darstellung der Rückkehrer aus Iran oder Pakistan. Viele Afghanen sind über den Iran nach Europa geflohen. Das AA erkennt nun an, dass sie aufgrund der Sprache erkennbar sein könnten und dass eine lange Abwesenheit aufgrund der fehlenden Vertrautheit mit kulturellen Besonderheiten und sozialen Normen die Integration in Afghanistan erschwert. Soziale und familiäre Netzwerke sind für die Beurteilung der Rückkehrmöglichkeit entscheidend. Wer diese nicht hat – kann nicht zurück.

Rückkehrer haben schweren Stand

Der Bericht verweist auch auf Berichte von EASO, die nahelegen, dass Rückkehrer aus Europa Geld hätten und deshalb entführt werden. Rückkehrer aus Europa werden von der afghanischen Gesellschaft misstrauisch wahrgenommen. Soweit im Lagebericht auf die freiwillige Rückkehr aus dem Iran und Pakistan gewiesen wird, handelt es sich um Rückkehr im Familienverband an angestammte Orte, wo ein Leben gesichert erscheint. Für nach Europa Geflohene heißt dies im Klartext: Sie sind in einer komplett anderen Lebenssituation.“

<https://www.proasyl.de/news/lange-gefordert-endlich-da-lagebericht-zu-afghanistan/>, Zugriff am 15.06.2018

3.9 Übergriffe auf Flüchtlinge

„Berlin: (hib/STO) Bei Gewalttaten gegen Asylbewerber sind in den ersten drei Monaten dieses Jahres 47 Menschen verletzt worden, darunter ein Kind. Dies geht aus der Antwort der Bundesregierung ([19/2490](#)) auf eine Kleine Anfrage der Fraktion Die Linke ([19/2177](#)) hervor.“

Danach lagen der Bundesregierung mit Stand vom 17. Mai vorläufigen Zahlen zufolge Erkenntnisse zu insgesamt 42 politisch motivierten Delikten im ersten Quartal 2018 vor, bei denen eine Flüchtlingsunterkunft Tatort oder direktes Angriffsziel war. Davon entfallen alle Straftaten auf die politisch rechts motivierte Kriminalität, wie die Bundesregierung schreibt. Zudem lagen ihr den Angaben zufolge Erkenntnisse zu 295 politisch motivierten Delikten in der Zeit von Anfang Januar bis Ende März 2018 vor, ‚die sich gegen Asylbewerber/Flüchtlinge außerhalb von Asylunterkünften richten‘. Davon seien 286 Straftaten auf die politisch rechts motivierte Kriminalität entfallen. Ferner verfügte die Bundesregierung laut Antwort über Erkenntnisse zu 25 politisch motivierten Delikten im ersten Quartal 2018, die sich ‚gegen Hilfsorganisationen beziehungsweise ehrenamtliche/freiwillige Helfer richten‘. Darunter befanden sich den Angaben zufolge 17 politisch rechts motivierte Straftaten.“

Heute im Bundestag Nr. 425

4. Praxisrelevante Infos und Arbeitshilfen

4.1 Aktualisierte Fachinformationen zum Familiennachzug

Der DRK-Suchdienst hat aktualisierte Fachinformationen zum Familiennachzug von und zu Flüchtlingen herausgegeben. Diese behandeln folgende Themen:

- Familiennachzug zu subsidiär Schutzberechtigten

- Auswirkungen des EuGH Urteils vom 12.04.2018 - Elternnachzug zu anerkannten minderjährigen Flüchtlingen

Die Arbeitshilfe ist hier zu finden:

https://www.b-umf.de/images/DRK-Suchdienst_Fachinformation_Familiennachzug_06_2018.pdf

4.2 Arbeitshilfe zum Thema Residenzpflicht und Auslandsreisen

Das Portal fluechtlingshelfer.info hat einen Überblick zum Thema Residenzpflicht und Auslandsreisen zur Verfügung gestellt:

<https://fluechtlingshelfer.info/start/detail-start/news/auslandsreisen-und-reisen-in-deutschland-informationen-zum-thema-bewegungsfreiheit/>

4.3 Abschiebung nach Afghanistan: Informationen auch auf Dari und Paschtu

Der Bayerische Flüchtlingsrat warnt vor dem nächsten Abschiebetermin nach Afghanistan am 03. Juli 2018 und stellt Informationen zum Thema Abschiebung (auch auf Dari und Paschtu) und Afghanistan zur Verfügung:

<https://www.fluechtlingsrat-bayern.de/>

4.4 Publikation: Zurückweisungen von Flüchtlingen an der Grenze? Eine menschen- und europarechtliche Bewertung

„In der gegenwärtigen Debatte zur deutschen Asylpolitik gibt es Vorschläge, Asylsuchende an den Grenzen Deutschlands grundsätzlich oder zumindest teilweise zurückzuweisen. Dies soll etwa Menschen betreffen, die bereits in einem anderen Land der EU registriert wurden, wie auch Menschen, die über keine Papiere verfügen. Die vorgeschlagenen Zurückweisungen werden mitunter damit begründet, dass sie zur Wiederherstellung der bestehenden Rechtsordnung geboten seien. Tatsächlich ist es aber mit europa- und menschenrechtlichen Verpflichtungen nicht in Einklang zu bringen, Menschen, die einen Asylantrag stellen, an

den Grenzen Deutschlands zurückzuweisen. Die bestehenden europa- und menschenrechtlichen Verpflichtungen können auch nicht durch bilaterale *Abkommen* mit anderen EU-Staaten modifiziert werden, sodass Deutschland Asylsuchende auch nicht auf der Grundlage bilateraler *Abkommen* an der Grenze zurückweisen dürfte.“

Die 14 seitige Publikation ist hier zu finden:

<https://www.institut-fuer-menschenrechte.de/publikationen/show/zurueckweisungen-von-fluechtlings-an-der-grenze-1/>

4.5 Keine Wohnsitzauflage für Frauen in Frauenhäusern

Die sog. „gemeindescharfe“ Wohnsitzauflage für anerkannte Flüchtlinge und Personen mit subsidiärem Schutz muss im Rahmen der Härtefallregelung des § 12a Abs. 5 Nr. 2c AufenthG aufgehoben werden, wenn sich die betroffene Person in einem Frauenhaus außerhalb der Zuweisungsgemeinde aufhält. Dies hat das MKFFI NRW in einem Erlass angeordnet:

https://gqua.de/fileadmin/downloads/wohnsitzbeschraenkung/2018-5_Wohnsitzauflage_Frauenhaus.pdf

Von einer gesetzlich möglichen Neuzuweisung soll nach dem Erlass „aus humanitären und verfahrensökonomischen Gründen“ abgesehen werden.

6. Termine und Veranstaltungen

- 13.07.2018, 18 Uhr, Bahnhofsvorplatz Köln: Demonstration „Stoppt das Sterben im Mittelmeer!“
Weitere Infos:
<https://www.facebook.com/events/859415887584249/>
- 30.07.2018, 19 Uhr, Haus der Familie, Friesenstraße 6, 53175 Bonn: Vorstellung des Buches "Das rettende Ufer: Schwule Flüchtlinge berichten", Lesung und Diskussion mit dem Autor* Axel Limberg

- 25.09.2018, 18:00-21:00 Uhr, Kölner Flüchtlingszentrum FliehKraft, Turmstr. 3-5 (2.OG), 50733 Köln, Referent: Jens Dieckmann, Rechtsanwalt: „Was tun bei drohender Abschiebung?“
Weitere Infos: <https://bit.ly/2KkF72D>

- 30.10.2018, 18:00-20:30 Uhr, Kölner Flüchtlingszentrum FliehKraft Turmstr. 3-5 (2.OG), 50733 Köln, Referent: Claus-Ulrich Pröbß, Kölner Flüchtlingsrat : „Grundlagen des Asylrechts“
Weitere Infos: <https://bit.ly/2tC3j6m>

- 21.11.2018, 18:00-20:30 Uhr, Kölner Flüchtlingszentrum FliehKraft, Turmstr. 3-5 (2.OG), 50733 Köln, Referent: Gunther Christ, Rechtsanwalt: „Aktuelle Situation Afghanistan - Zur Realität vor Ort und der Abschiebep Praxis in Deutschland“
Weitere Infos: <https://bit.ly/2tOZNES>